

# Merkblatt Investitionsprojekte und Ausrichtung von Investitionsbeiträgen<sup>1</sup> für Institutionen im Behindertenbereich

(30.03.2015/V2)

Das vorliegende Merkblatt richtet sich an die Institutionen im Bereich Kinder und Jugendliche resp. im Bereich erwachsene Menschen mit einer Behinderung, welche ein Investitionsprojekt realisieren wollen und einen Leistungsvertrag mit dem Alters- und Behindertenamt (ALBA) abgeschlossen haben und/oder über eine Betriebsbewilligung nach HEV verfügen.

Um- und Neubauten ziehen infrastrukturelle und teilweise konzeptionelle Veränderung nach sich. Damit die Voraussetzungen zur Erteilung einer Betriebsbewilligung resp. zum Abschluss eines Leistungsvertrags auch nach der Beendigung des Investitionsvorhabens gegeben sind, wird **dringend empfohlen**, bei grösseren Investitionen in bestehende oder in neue Sachanlagen vorgängig mit der Abteilung Kinder / Jugendliche resp. der Abteilung Erwachsene des ALBA Kontakt aufzunehmen, unabhängig davon, ob für die Realisierung ein Kantonsbeitrag beantragt wird bzw. beantragt werden kann<sup>2</sup>.



Das vorliegende Merkblatt regelt die näheren Bestimmungen im Zusammenhang mit Investitionsprojekten und der Ausrichtung von Investitionsbeiträgen.

## 1 Art der Investition und Finanzierung

In Bezug auf die einzuhaltenden Verfahren sowie die Finanzierung ist zwischen verschiedenen Investitionsarten zu unterscheiden:

- **Aufwendungen für Unterhalt und Reparatur ohne Erhöhung des Markt- / Nutzwerts (Instandhaltung):** Ausgaben, die der Erhaltung der Gebrauchstauglichkeit durch einfache und regelmässige Massnahmen dienen (Beispiele: Jährlicher Service eines Lifts, kaputte Fensterscheiben ersetzen). Sie werden als Betriebsaufwand verbucht. Für solche Massnahmen richtet das ALBA keine Investitionsbeiträge aus, da im Betriebsbudget Mittel für Unterhaltsarbeiten enthalten sind. Es erfolgt keine Erhöhung des Kantonsbeitrags für Werkstätten resp. Erhöhung der im Leistungsvertrag festgelegten Nettobetriebskosten für Wohn-/Schulheime, Schulen, Tagesstätten!

Die fünf Phasen des Verfahrens zur Ausrichtung von Investitionsbeiträgen (nachfolgend kurz Investitionsbeitragsverfahren) kommen nicht zur Anwendung.

- **Investitionen in bestehende Sachanlagen (Instandsetzung, erweiterter Unterhalt):** Als Instandsetzung gelten Investitionen, die der Wiederherstellung der Gebrauchstauglichkeit der Sachanlagen für eine festgelegte Dauer dienen (Beispiel: umfassende Erneuerungsmassnahmen). Sie erhöhen den Markt-/Nutzwert der Sachanlagen nachhaltig oder verlängern die

<sup>1</sup> Für Einrichtungsbeiträge, welche nur für Werkstätten ausgerichtet werden, besteht ein separates Merkblatt.

<sup>2</sup> An Institutionen ohne Leistungsvertrag werden keine Investitionsbeiträge ausgerichtet.

Nutzungsdauer wesentlich. Sie werden in der Anlagebuchhaltung aktiviert und über eine sachgerechte Nutzungsdauer abgeschrieben.

Die Finanzierung von Investitionen in bestehende Sachanlagen kann über die Betriebsrechnung oder über einen Investitionsbeitrag<sup>3</sup> des Kantons erfolgen.

Bei der Finanzierung über die Betriebsrechnung erfolgt keine Erhöhung des Kantonsbeitrags für Werkstätten resp. Erhöhung der im Leistungsvertrag festgelegten Nettobetriebskosten für Wohn-/Schulheime, Schulen, Tagesstätten! Die vorgängige Kontaktaufnahme mit der Abteilung Kinder / Jugendliche resp. der Abteilung Erwachsene wird **dringend empfohlen**.

Bei der Finanzierung über einen Investitionsbeitrag des Kantons sind die Bestimmungen dieses Merkblatts massgebend.

- **Investitionen in neue Sachanlagen (Um- und Neubauten, Kauf):** Als solche gelten alle Investitionsvorhaben, die eine massgebliche funktionelle oder strukturelle Anpassungen der Infrastruktur nach sich ziehen und einen Markt-/Nutzwert haben. Das Vorhaben hat in der Regel Einfluss auf die längerfristige Positionierung in der Versorgungsstruktur und die grundlegenden Rahmenbedingungen für die Gestaltung des Betriebs.

Die Finanzierung von Investitionen in neue Sachanlagen kann über die Betriebsrechnung oder über einen Investitionsbeitrag<sup>3</sup> des Kantons erfolgen.

Bei der Finanzierung über die Betriebsrechnung erfolgt keine Erhöhung des Kantonsbeitrags für Werkstätten resp. Erhöhung der im Leistungsvertrag festgelegten Nettobetriebskosten für Wohn-/Schulheime, Schulen, Tagesstätten! Die fünf Phasen des Investitionsbeitragsverfahrens kommen in diesem Fall nicht zur Anwendung. Um- und Neubauten ziehen oftmals infrastrukturelle und teilweise konzeptionelle Veränderungen nach sich. Damit die Voraussetzungen zur Erteilung einer Betriebsbewilligung resp. zum Abschluss eines Leistungsvertrags auch nach der Beendigung des Investitionsvorhabens gegeben sind, wird in jedem Fall **dringend empfohlen**, vorgängig mit der Abteilung Kinder / Jugendliche resp. der Abteilung Erwachsene Kontakt aufzunehmen und die Unterlagen gemäss Phase 1 dieses Merkblatts einzureichen.

Bei der Finanzierung über einen Investitionsbeitrag des Kantons sind die Bestimmungen dieses Merkblatts massgebend.

## 2 Das ordentliche Verfahren bei Ausrichtung von Investitionsbeiträgen (Investitionsbeitragsverfahren)

### 2.1 Die Verfahrensphasen im Überblick

Die 5 Phasen kommen nur zur Anwendung, wenn ein Investitionsbeitrag beantragt wird.

Das Durchlaufen von Phase 1 wird bei Investitionen in neue Sachanlagen auch dann **dringend empfohlen**, wenn kein Investitionsbeitrag beantragt wird.

Das Verfahren ist in fünf Phasen gegliedert. Diese lassen sich wie folgt charakterisieren:

---

<sup>3</sup> Für Plätze, welche auf der Pflegeheimliste figurieren werden mit Ausnahme von nachweisbaren behinderungsbedingten Mehrkosten keine Investitionsbeiträge gesprochen. Für Plätze, welche von der IV mittels Tarifvertrag finanziert werden, wird kein Investitionsbeitrag gesprochen.

- **Phase 1: Projektanmeldung: Genehmigung der planerischen Eckwerte und der konzeptionellen Ausrichtung**

In dieser Phase werden die planerischen Eckwerte sowie die massgeblichen Konzepte durch die Trägerschaft eingereicht, vom ALBA geprüft und genehmigt oder allenfalls abgelehnt.

- **Phase 2: Erarbeitung und Genehmigung der Projektanforderungen mit Kostenschätzung**

In dieser Phase erarbeitet die Trägerschaft die Projektanforderungen, welche vom ALBA anschliessend genehmigt werden. Allenfalls wird ein Wettbewerbskredit beantragt und vom ALBA geprüft.

- **Phase 3: Erarbeitung und Genehmigung des Bauprojekts und des Kostenvoranschlags**

In dieser Phase wird das definitive Bauprojekt mit Kostenvoranschlag erarbeitet. Ein allfälliges Verfahren gemäss Bestimmungen über das öffentliche Beschaffungswesen findet in dieser Phase statt. Das ALBA prüft das Projekt und unterbreitet dem finanzkompetenten Organ den notwendigen Kreditbeschluss.

- **Phase 4: Ausführung und Akontozahlung**

Die Ausführung erfolgt in eigener Verantwortung der Trägerschaft. Auf Antrag der Trägerschaft leistet das ALBA Akontozahlungen.

- **Phase 5: Abrechnung**

Aufgrund der Bauabrechnung ermittelt das ALBA den definitiven Investitionsbeitrag. Es erfolgt eine Schlusszahlung oder eine Rückforderung zu hoher Vorschusszahlungen.

## 2.2 Die Verfahrensschritte im Einzelnen

Nachfolgend werden die verschiedenen Verfahrensschritte bei Ausrichtung von Investitionsbeiträgen beschrieben. Bei jeder Phase wird dargestellt, zu welchen Punkten Angaben zu machen resp. Dokumente einzureichen sind. Selbstverständlich ist der Detaillierungsgrad der Angaben dem Inhalt und Umfang des Vorhabens anzupassen. Zu Punkten, die für das betreffende Vorhaben keinerlei Relevanz haben, müssen keine Angaben gemacht werden.

### Phase 1: Projektanmeldung

Für die Begleitung der Phase 1 ist die Abteilung Kinder / Jugendliche resp. die Abteilung Erwachsene zuständig. Die Trägerschaft reicht der Abteilung Kinder / Jugendliche resp. der Abteilung Erwachsene eine Dokumentation ein, welche insbesondere über folgende Punkte Auskunft erteilt:

- Trägerschaft resp. Initialgruppe
- Erläuterung Gründe/Handlungsbedarf/Ziele für das Investitionsvorhaben
- Darlegung Alternativen
- Unterhaltskonzept (über mindestens 5 Jahre)
- Definition Angebot/Zielgruppen:
  - Welche Kategorien von Zielgruppen gibt es? Wie gross sollen die Gruppen sein? Nach welchen Grundlagen funktionieren sie?
  - Wie viele Plätze werden in welcher Kategorie angeboten (Vergleich der Ist-Situation und der Situation nach dem geplanten Investitionsvorhaben)?
  - Welche Auswirkungen haben die Veränderungen auf das Angebot, die Zielgruppe, das Konzept und den Stellenplan (nur bei bestehenden Einrichtungen)?
- Beschreibung der vergangenen und in Zukunft zu erwartenden Auslastung

- Nachweise über den Bedarf (kantonal und ausserkantonale)
- Aktuelles und zukünftiges Verhältnis kantonale – ausserkantonale Betreute
- Angaben zur regionalen resp. fachlichen Zusammenarbeit mit anderen Leistungserbringern
- Standort (mit detailliertem Situationsplan)
- Raumprogramm und Beschreibung der notwendigen Räumlichkeiten, Vergleich mit Richtraumprogramm vor und nach baulichen Massnahmen
- Erste Kostenschätzung für Bau und Betrieb
- Finanzierungskonzept mit Angaben zu Eigenmitteln (s. Kap. 4)
- Realisierungsablauf und Umsetzungszeitplan
- Beilagen:
  - Betriebskonzept
  - Betreuungskonzept resp. Pädagogisches Konzept

In Phase 1 stehen ausschliesslich bedarfsplanerische und konzeptionelle Aspekte sowie die erste Kostenschätzung und das grobe Finanzierungskonzept zur Diskussion. Nach Beurteilung der Projektanmeldung werden versorgungspolitisch relevante Vorhaben<sup>4</sup> der konsultativen Kommission<sup>5</sup> zur Stellungnahme unterbreitet. Anschliessend teilt das ALBA den Entscheid betreffend Bewilligung zur Weiterbearbeitung der Trägerschaft schriftlich mit.

#### Merblätter, Checklisten, Formulare

- Checkliste Konzepte ( im „Leitfaden für Gesuch um Betriebsbewilligung“ sind Hinweise zu Konzeptvorgaben und -inhalten enthalten)
- Vorgaben der GEF zur Strukturqualität in Kinder- und Jugendinstitutionen (für Kinder- und Jugendinstitutionen)

### **Phase 2: Erarbeitung und Genehmigung der Projektanforderungen mit Kostenschätzung**

Für die Begleitung der Phase 2 ist die Abteilung Dienste zuständig. In dieser Phase erarbeitet die Trägerschaft die Projektanforderungen, welche vom ALBA genehmigt werden.

Die Trägerschaft reicht der Abteilung Dienste eine Dokumentation mit den Projektanforderungen ein, welche insbesondere über folgende Punkte Auskunft erteilt:

- Bestätigung der Phase 1 und allfällige Begründung von Abweichungen (Ausnahme Instandsetzung)
- Geplantes Raumprogramm und detaillierte Beschreibung der notwendigen Räumlichkeiten mit Angaben der folgenden räumlichen Kenndaten:
  - Detailliertes Raumprogramm: Nutzfläche (NF) sowie Hauptnutzfläche (HNF) gemäss SIA 416 in m<sup>2</sup>, im Total und bereichsweise gegliedert nach üblichem Schema SIA
  - Vergleich geplantes Raumprogramm mit dem Richtraumprogramm für Bauten der Invalidenversicherung und Begründung von Abweichungen
  - Geschossfläche (GF) in m<sup>2</sup> gemäss SIA 416 (nach Einzelbauten, Unterhalt, Erneuerung, Umbau, Neubau)
  - Rauminhalt in m<sup>3</sup> gemäss SIA 116 (nach Einzelbauten, Unterhalt Erneuerung, Umbau, Neubau)
  - Verhältniszahl m<sup>2</sup> GF pro m<sup>2</sup> NF
- Funktionale Anforderungen: Bestätigung der Einhaltung der Vorgaben bei der weiteren Planung resp. Begründung bereits bekannter Abweichungen
  - Behindertengerechtes Bauen gemäss SIA-Norm 500;

---

<sup>4</sup> Zum Beispiel: Veränderung der Platzzahl, Veränderung der Zielgruppe, Veränderung des Angebots, massgebende Veränderungen der Kontextfaktoren, Gesamtanierungen.

<sup>5</sup> Die konsultative Kommission wird ausschliesslich in Phase 1 beigezogen.

- Energie/Ökologie
  - Minergie-P-ECO-Standard bei Neubauten, Minergie wobei möglichst Minergie-P bei Umbauten (Hilfsmittel siehe [www.minergie.ch](http://www.minergie.ch))
  - Sofern sich der Minergiestandard nachweislich nicht erzielen lässt, sind die Richtlinien Energie- und Haustechnik des AGG umzusetzen ([www.bve.be.ch](http://www.bve.be.ch) > Grundstücke und Gebäude > Downloads und Publikationen > Haustechnik > Technische Vorgaben und Hilfsmittel)
- Systemtrennung
  - Vorgaben zu Nutzungsflexibilität und Bauteiltrennung (Hilfsmittel unter [www.bve.be.ch](http://www.bve.be.ch) > Grundstücke und Gebäude > Downloads und Publikationen > Systemtrennung)
- Brandschutz
- Erdbebensicherheit
  - Erfüllungsfaktor gemäss SIA und allfällige notwendige Massnahmen
- Kostenschätzung mit Angabe des Genauigkeitsfaktors
- Finanzierungskonzept (s. Kap. 4) mit Angaben zu
  - Eigenmitteln
  - Beiträgen Dritter
- Realisierungsablauf und Umsetzungszeitplan

Das Alters- und Behindertenamt prüft die Projektanforderungen. Es lässt die Projektanforderungen anschliessend baufachlich beurteilen. Bei Zustimmung zu den Projektanforderungen erteilt das ALBA „grünes Licht“ für die Weiterbearbeitung des Projekts. Eine Ablehnung der Projektanforderungen wird schriftlich begründet, auf Antrag der Institution hin erlässt das ALBA eine beschwerdefähige Verfügung.

Mit der Dokumentation gemäss Phase 2 kann ein Projektierungskredit (zur Finanzierung der Phase 3) beantragt werden (Achtung: Siehe auch untenstehende besondere Regelung bei Durchführung eines Wettbewerbs).

Die Trägerschaft legt fest, welches Verfahren gemäss den Bestimmungen über das öffentliche Beschaffungswesen durchzuführen ist. Die Verantwortung für die Einhaltung der Bestimmungen über das öffentliche Beschaffungswesen liegt bei der Trägerschaft. Der Beizug eines/einer qualifizierten Verfahrensbegleiter/in wird empfohlen, da Verfahrensfehler erhebliche Kostenfolgen und Verzögerungen zur Folge haben können.

Im Falle eines Wettbewerbs gemäss den Bestimmungen über das öffentliche Beschaffungswesen kann mit der Eingabe der Dokumentation gemäss Phase 2 (Projektanforderungen resp. Wettbewerbsprogramm) ein Wettbewerbskredit beantragt werden. Nach Abschluss des Wettbewerbs ist die Einhaltung der Projektanforderungen gemäss Dokumentation Phase 2 zu bestätigen resp. Abweichungen zu begründen. Ein Projektierungskreditantrag kann erst nach Durchführung des Wettbewerbs gestellt werden. Das ALBA holt eine baufachliche Stellungnahme zu den Erläuterungen der Bauherrschaft und einem allfälligen Projektierungskreditantrag ein. Bei Zustimmung erteilt das ALBA „grünes Licht“ für die Weiterbearbeitung des Projekts. Eine Ablehnung der Projektanforderungen wird schriftlich begründet, auf Antrag der Institution hin erlässt das ALBA eine beschwerdefähige Verfügung.

#### Merkblätter, Checklisten, Formulare

- Richtraumprogramm für Bauten der Invalidenversicherung (revidierte Ausgabe vom Juni 2003)

### **Phase 3: Erarbeitung und Genehmigung des Bauprojekts und des Kostenvoranschlags**

Für die Begleitung dieser Phase ist die Abteilung Dienste zuständig. Das Bauprojekt wird, allenfalls auf der Basis eines Wettbewerbs, ausgearbeitet.

Die Trägerschaft reicht der Abteilung Dienste eine Dokumentation zu folgenden Punkten (Details zu den Angaben s. Phase 2) ein. Abweichungen zu den jeweiligen Angaben in Phase 2 sind festzuhalten und detailliert zu begründen.

- Betriebskonzept und Betreuungskonzept resp. Pädagogisches Konzept
- Raumprogramm (detaillierte Beschreibung der notwendigen Räumlichkeiten mit Angaben der präzisen Raummasse und der räumlichen Kenndaten)
- Funktionale Anforderungen
- Baubeschrieb (inkl. Situations- und Baupläne)
- Kostenvoranschlag Bau (aufgegliedert nach BKP-Positionen)
- Betriebsfolgekosten
- Definitives Finanzierungskonzept (s. Kap. 4) mit Angaben zu
  - Eigenmitteln
  - Beiträgen Dritter

Das Bauprojekt wird durch das ALBA geprüft. Das ALBA lässt das Projekt baufachlich beurteilen. Der Beitragsbeschluss erfolgt anschliessend durch das finanzkompetente Organ (je nach Höhe des Investitionsbeitrages Gesundheits- und Fürsorgedirektor oder Regierungsrat). Nach Abschluss der Phase 3 wird der Investitionsbeitrag des Kantons verfügt. Entspricht der Beitragsbeschluss nicht dem Antrag der Trägerschaft, wird eine beschwerdefähige Verfügung erlassen.

Zur Durchführung von Phase 3 kann beim ALBA ein Projektierungskredit beantragt werden (s. oben).

#### Merkblätter, Checklisten, Formulare

Richtraumprogramm für Bauten der Invalidenversicherung (revidierte Ausgabe vom Juni 2003)

### **Phase 4: Ausführung und Akontozahlungen**

Die Begleitung dieser Phase erfolgt durch die Abteilung Dienste.

Die Ausführung des Investitionsvorhabens erfolgt in der Verantwortung der Trägerschaft. Auf Gesuch hin können Akontozahlungen entsprechend dem jeweiligen, durch die verantwortliche Trägerschaft bestätigten Zahlungsstand ausgerichtet werden.

#### Merkblätter, Checklisten, Formulare

- Formular Gesuch für Akontozahlung

### **Phase 5: Abrechnung**

Die Begleitung dieser Phase erfolgt durch die Abteilung Dienste.

Die Trägerschaft reicht dem ALBA das unterschriebene Deckblatt Bauabrechnung sowie die darauf erwähnten Abrechnungsunterlagen spätestens 6 Monate nach Beginn der Nutzniessung ein. Die Abrechnungsunterlagen zu Wettbewerbskrediten sind dem ALBA spätestens 3 Monate nach Beendigung einzureichen.

Das ALBA prüft in Zusammenarbeit mit Spezialisten die Bauabrechnung sowie die projektgemässe Ausführung. Anschliessend verfügt das ALBA den endgültigen Kantonsbeitrag und veranlasst die Schlusszahlung oder Rückforderung.

#### Merkblätter, Checklisten, Formulare

- Deckblatt Bauabrechnung
- Formular Bauabrechnung

### **3 Abweichungen vom ordentlichen Verfahren**

In Abweichung zum ordentlichen Investitionsbeitragsverfahren kann in den folgenden Fällen ein verkürztes Investitionsbeitragsverfahren zur Anwendung gelangen:

1. Wenn das Abwarten der Genehmigung eines Investitionsvorhabens mit schwerwiegenden Nachteilen verbunden ist (z.B. Notfallsituationen wie Leitungsbruch, Unwetterschäden etc.), wird eine vorgängige Beitragszusicherung durch das ALBA nicht vorausgesetzt, es ist allerdings unverzüglich zu informieren. Die Trägerschaft handelt bis zum Erlass einer Beitragszusicherung auf eigenes Risiko.
2. Wenn das Abwarten der Beurteilung der Gesuchsunterlagen für die Trägerschaft mit schwerwiegenden Nachteilen verbunden ist, kann das ALBA auf Gesuch hin eine vorzeitige Baufreigabe genehmigen. Phase 1 muss in jedem Fall abgeschlossen sein. Die Trägerschaft handelt bis zum Erlass einer Beitragszusicherung auf eigenes Risiko.
3. Bei Vorhaben mit einem Kantonsbeitrag von max. CHF 500'000 kann die Trägerschaft die Phasen 1-3 zusammennehmen und die notwendigen Unterlagen für die Verfügung eines Investitionsbeitrags gleichzeitig einreichen. Das finanzielle Risiko (z.B. bei einer notwendigen Überarbeitung der Unterlagen oder einer Ablehnung des Projekts) liegt bei der Trägerschaft.

### **4 Finanzierung**

Ein Investitionsbeitrag des Kantons erfolgt immer subsidiär zu den Beiträgen Dritter resp. zu den eingebrachten Eigenmitteln der Trägerschaft.

Vorfinanzierungen durch die Trägerschaft ohne vorliegenden Beschluss des finanzkompetenten Organs erfolgen immer auf Risiko der Trägerschaft.

#### **4.1 Formen der Beitragsverfügung (Pauschalen oder Kostendach)**

Beteiligt sich der Kanton an einem Investitionsvorhaben, legt das zuständige finanzkompetente Organ ein Kostendach mit einem voraussichtlichen Finanzierungskonzept (Beitrag der Trägerschaft, voraussichtliche Beiträge Dritter, voraussichtlicher Investitionsbeitrag Kanton) fest oder verfügt – im Ausnahmefall – einen pauschalen Kantonsbeitrag.

Im Falle eines Kostendachbeschlusses aufgrund eines voraussichtlichen Finanzierungskonzepts wird der effektive Kantonsbeitrag erst mit Vorliegen der Abrechnung des Vorhabens (Bauabrechnung), unter Berücksichtigung der definitiven Beiträge Dritter und ggf. der aufgelaufenen Teuerung, definitiv festgelegt.

### *Beispiel für einen Kostendachbeschluss aufgrund eines voraussichtlichen Finanzierungskonzepts*

Gesamtkosten des Investitionsvorhabens  
 ./ nicht anrechenbare Kosten  
 = anrechenbare Kosten  
 ./ voraussichtliche Beiträge Dritter  
 ./ Beiträge Trägerschaft (Eigenmittel)  
 = voraussichtlicher Investitionsbeitrag des Kantons

Die abschliessende Höhe des Kantonsbeitrags entspricht der Differenz zwischen dem (ggf. teuerungsbereinigten, siehe unten) Kostendach des Projekts und den durch die Trägerschaft selbst oder Dritte finanzierte Anteile dieser Kosten.

Im Falle eines pauschalen Kantonsbeitrags ist der durch das finanzkompetente Organ verfügte Beitrag definitiv und wird unabhängig der effektiven entstehenden Kosten des Vorhabens ausgerichtet. Pauschale Kantonsbeiträge können ausschliesslich bis zu einer Höhe unter CHF 50'000 verfügt werden.

## **4.2 Einbezug der Teuerungsentwicklung**

Bei einer Realisierungsdauer des Vorhabens von über 1 Jahr wird das provisorisch festgelegte Kostendach indiziert (Hochbaupreisindex Espace Mittelland) und nach Abschluss des Vorhabens der Teuerungsentwicklung angepasst.

Für die Bemessung des Kantonsbeitrags ist die Teuerungsentwicklung zwischen dem beim Zeitpunkt des Investitionsbeitragsbeschlusses und dem Zeitpunkt der Vergabe der einzelnen Arbeitsgattungen relevant (sog. Indexsteuerung T1). Die Teuerungsentwicklung ist pro Vergabeposition im Rahmen der einzureichenden Bauabrechnung auszuweisen.

Eine nachgewiesene Unternehmerteuerung (T2) wird bei der Festlegung des definitiven Kostendachs ebenfalls berücksichtigt.

## **4.3 Anrechenbare Kosten im Rahmen des festgelegten Kostendachs**

Anrechenbare Kosten eines Projekts sind die bei wirtschaftlichem Einsatz der Mittel anfallenden Kosten zur Realisierung von zweckbestimmten baulichen Massnahmen innerhalb der von der Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF) vorgegebenen Rahmenbedingungen und Standards. Bei der Festlegung der anrechenbaren Kosten werden namentlich folgende Rahmenbedingungen und Standards berücksichtigt:

- Richtraumprogramm BSV (revidierte Ausgabe vom Juni 2003)
- Kosten für Räumlichkeiten resp. Flächen, die über das Richtraumprogramm BSV hinausgehen oder nicht dem mit dem Investitionsbeitrag unterstützten Zweck dienen, werden nicht angerechnet. Räumlichkeiten für Leistungen, welche mit einem kostendeckenden Tarif der IV zu finanzieren sind (Eingliederungsmassnahmen), werden ebenfalls nicht angerechnet. Bei ausserkantonalen Platzierungen ist ein vom Kanton Bern ausgerichteter Investitionsbeitrag nach den Bestimmungen der IVSE den zuständigen ausserkantonalen Stellen in Rechnung zu stellen.

Hinweis: Nicht anrechenbare Kosten sind durch die Trägerschaft à fonds perdu zu finanzieren. Aus nicht anrechenbaren Kosten entstehende Kapitalkosten werden im Rahmen des Betriebsbeitrages des Kantons nicht mitfinanziert.

## **4.4 Beiträge der Trägerschaft (Eigenmittel) und Beiträge Dritter**

Die Höhe des Beitrags der Trägerschaft ist abhängig von der finanziellen Situation der Institution und kann nicht generell-abstrakt definiert werden. Zur Beurteilung der Angemessenheit eines Beitrags der Trägerschaft durch das ALBA werden grundsätzlich das Finanzvermögen und die Verbindlichkeiten einer Institution herangezogen. Besitzt eine Institution nichtbetriebsnotwendiges Sachvermögen, wird auch dieses in die Beurteilung einbezogen. Es wird insbesondere beurteilt, in

welchem Ausmass die Institution über frei verfügbare (das heisst, nicht für betriebliche Zwecke gebundene) finanzielle Mittel verfügt. Die definitive Höhe des Beitrags der Trägerschaft wird durch das finanzkompetente Organ indirekt im Rahmen der Festlegung des Kantonsbeitrags verfügt und unterliegt der Beschwerdemöglichkeit durch die Trägerschaft.

Die Trägerschaft hat den Nachweis zu erbringen, dass die Möglichkeiten zur Generierung von Drittmitteln zur Finanzierung des betreffenden Vorhabens genutzt und ausgeschöpft wurden. Insbesondere sind jeweils folgende Möglichkeiten zur Generierung von Drittmitteln zu prüfen:

- Beiträge des Bundesamtes für Justiz (nur bei Kinder- und Jugendinstitutionen, welche Leistungen im Rahmen des Straf- und Massnahmenvollzugs erbringen)
- Förderbeiträge Energie (z.B. Klimarappen)
- Beiträge Denkmalpflege
- „Spendenaktion“ (Fundraising)

#### **4.5 Buchhalterische Abbildung eines direkten Kantonsbeitrags**

Massgebend sind die Vorgaben des Kontenrahmens für soziale Einrichtungen IVSE (Curaviva; 2008). Diese Vorgaben berücksichtigen die Fachempfehlungen zur Rechnungslegung Swiss GAAP FER. Die Anlagekosten sind in vollem Umfang zu aktivieren. Anlagen im Bau sind bis zum Beginn der Nutzung in einem separaten Konto des Anlagevermögens auszuweisen und danach auf die zutreffenden Anlagekonten zu übertragen. Investitionsbeiträge des Kantons, allenfalls des Bundes sowie Beiträge der Trägerschaft sind auf der Aktivseite der Bilanz als Minuspositionen (indirekte Abschreibung) auszuweisen; dadurch sind die effektiven Anschaffungswerte in der Bilanz stets ersichtlich.

Die allenfalls verbleibenden jährlichen Abschreibungen sind über eine sachgerechte Nutzungsdauer, linear vom Buchwert vorzunehmen.

Auf der Passivseite der Bilanz ist – als passiver Ergänzungsposten – die mit der Ausrichtung von Investitionsbeiträgen verbundene Eventualverpflichtung auszuweisen (bedingte Rückzahlungspflicht gemäss nachfolgendem Punkt 4.7). Diese Eventualverpflichtung reduziert sich linear über 25 Jahre. Dies gilt sinngemäss auch für Investitionsbeiträge des Bundes.

#### **4.6 Finanzierungskonzept**

Das Finanzierungskonzept zeigt auf, wie die gesamten Kosten des Investitionsvorhabens finanziert werden sollen. Es berücksichtigt die Finanzierungsbeiträge der Trägerschaft, Dritter und des Kantons.

#### **4.7 Rückerstattung Investitionsbeitrag**

Der Kantonsbeitrag wird à fonds perdu gewährt. Er ist dem Kanton ganz oder teilweise zurückzubezahlen, wenn der Betrieb eingestellt oder eingeschränkt oder wenn der Zweck geändert wird. Diese bedingte Rückzahlungspflicht besteht während 25 Jahren ab dem Zeitpunkt des Kreditbeschlusses. Die Höhe einer allfälligen Rückforderung bemisst sich nach dem Verhältnis zwischen der tatsächlichen und der bestimmungsgemässen Verwendungsdauer von 25 Jahren. In Härtefällen kann auf eine Rückforderung ganz oder teilweise verzichtet werden.

## 5 Weitere Informationen

Bei weiteren Fragen stehen die Abteilung Kinder- und Jugendliche resp. die Abteilung Erwachsene (Phase 1) sowie die Abteilung Dienste (Phasen 2 bis 5) des Alters- und Behindertenamtes jederzeit gerne zur Verfügung. Zusätzliche Informationen sind auf der Homepage der GEF ([www.gef.be.ch](http://www.gef.be.ch) > Alters- und Behindertenamt > Downloads und Publikationen > Investitionsvorhaben Behindertenbereich) zu finden.

Bern, 30. März 2015

### Hinweis auf weiterführende Merkblätter, Checklisten, Formulare

- Checkliste Konzepte ( im „Leitfaden für Gesuch um Betriebsbewilligung“ sind Hinweise zu Konzeptvorgaben und -inhalten enthalten)
- Vorgaben der GEF zur Strukturqualität in Kinder- und Jugendinstitutionen (für Kinder- und Jugendinstitutionen)
- Richtraumprogramm für Bauten der Invalidenversicherung (revidierte Ausgabe vom Juni 2003)
- Formular Gesuch für Akontozahlung
- Deckblatt Bauabrechnung
- Formular Bauabrechnung